

Arbeitshilfe

Begegnungszone



Grundsätze


- Strassentyp: Begegnungszonen können auf allen Strassen mit Ausnahme von Hauptstrassen eingerichtet werden. Auch der Einbezug verkehrsorientierter Nebenstrassen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
- Geltungsbereiche: Begegnungszonen sind in Wohn- oder Geschäftsbereichen möglich, welche eine abgrenzbare Einheit bilden und Strassen mit möglichst gleichartigem Charakter (Erscheinungsbild) aufweisen.
- Zonengrösse: Es gibt keine gesetzlich festgelegte Einschränkungen der Zonengrösse. Es ist jedoch sinnvoll, nur punktuell Begegnungszonen anzuordnen. Flächendeckende Begegnungszonen dürften Aggressionen bei den Fahrzeugführern und damit machthaberische Fahrweise auslösen. Das geplante Ziel einer Begegnungszone wird dadurch verfehlt und verkommt zu einer „Alibiübung“.
- Verkehrsrechtliche Massnahmen:
 - In Begegnungszonen gilt immer der Rechtsvortritt. Allfällige Vortrittsregelungen müssen zwingend aufgehoben und allfällig ungenügende Sichtweiten (z.B. bei Stop-Strassen) verbessert werden.
 - Fussgängerstreifen sind in Begegnungszonen unzulässig. Sie dürfen auch ausnahmsweise nicht angeordnet werden.
 - Das Parkieren ist nur auf markierten Parkfeldern zulässig. Sie bilden damit ein taugliches Mittel zur Verkehrsberuhigung. Ist zu erwarten, dass die Parkfelder nur zeitweise besetzt sind, so sind sie am Anfang und Ende mittels baulicher Massnahmen abzugrenzen.
 - Markierte Sperrflächen können zur optischen Einengung beitragen, sind jedoch als Provisorium zu betrachten. Bauliche Elemente sind in jedem Fall vorzuziehen, da damit die geplante Wirkung auch definitiv durchgesetzt werden kann.
 - Eine Verdeutlichung des Zonencharakters mit besonderen Markierungen gemäss Norm SN 640 851 ist möglich. Es muss jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass die Markierung nicht Falschinterpretationen auslöst und damit zu Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer führt.
 - Zoneneingang: Angesichts der vom Bundesrat versprochenen Vereinfachung bezüglich der Einführung von Begegnungszonen können sich die auszuführenden Massnahmen vor der Signalisierung einer Begegnungszone in einer ersten Etappe auf klar und kontrastreich gestaltete Eingangstore beschränken. Das Ziel muss hier sein, dass die Fahrzeugführer einen klaren Regimewechsel feststellen und gezwungen werden, auf eine Vmax. von 20 km/h abzubremesen. In der Mittelwahl ist die Behörde frei.
 - Nachkontrolle: Sechs Monate nach der Einführung und jeder Änderung der Zone ist zwingend eine Nachkontrolle (Geschwindigkeitsverhalten, Unfallgeschehen, Akzeptanz durch direkt betroffene Bevölkerung) durchzuführen und das Ergebnis dem TBA zu unterbreiten. Falls das Ziel (Vmax. 20 km/h, akzeptierter Fussgängervortritt) noch nicht oder nur teilweise erreicht worden ist, sind möglichst umgehend, jedoch längstens innerhalb eines Jahres weitere Massnahmen auszuführen. Das TBA und die bfu stehen für Beratungen gerne zur Verfügung.

Gutachten

Das nach Art. 32³ SVG und 108⁴ SSV erforderliche Gutachten ist in Form eines Berichtes mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen
- Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Strassenhierarchie der Ortschaft oder von Teilen der Ortschaft.
- Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung.
- Resultate von Geschwindigkeitsmessungen zur Angabe des vorhandenen Geschwindigkeitsniveaus (V_{50} und V_{85}). Aussagekräftige Resultate werden durch die Installation einer stationären Messeinrichtung während einer ganzen Woche erreicht. Die Messungen können auch durch mobile Geräte mit Aufzeichnungsmöglichkeit durchgeführt werden. Dabei sind jedoch mindestens 100 unbehindert fahrende Fahrzeuge pro Fahrtrichtung aufzuzeichnen.
- Ermittlung des DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr).
- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche.
- Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen.
- Eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, aufgeteilt in Realisierungsphasen mit jeweils frühest möglichem Ausführungszeitpunkt.
- Detailpläne baulicher und/oder gestalterischer Massnahmen.

Signalisation

- SSV Art. 2a + 22b - „Begegnungszone“ ( 2.59.5)
- „Ende der Begegnungszone“ ( 2.59.6)

Markierung

Es sind nur unerlässliche Markierungen wie Parkfelder, Sperrflächen etc. gestattet. Bestehende Markierungen (Mittellinien, Randlinien, Fussgängerstreifen, Längsstreifen für Fussgänger, Warte- und Haltelinien, etc.) müssen entfernt werden.

Vorgehen

- Nach dem Erstellen des Gutachtens stellt die zuständige Gemeindebehörde ein Gesuch an das TBA für eine Begegnungszone unter Beilage des Gutachtens.
- Allenfalls wird eine Besprechung zur Klärung von Fragen und Details mit Gemeindevertretern und dem TBA (Machbarkeit der Zone, Anforderungen, etc.) einberufen. Je nach Projektfortschritt kann eine weitere Begleitung durch das TBA erforderlich sein.
- Anschliessend wird das Projekt zwischen dem Auftraggeber, dem Projektleiter und dem TBA bereinigt.
- Daraufhin erfolgt die Zustimmung des TBA's mit Bezug auf die Ausführungspläne und den Termin (konkretes Datum) für die Einreichung der Resultate der ersten Nachkontrolle der Zone.
- Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern (Pflicht). Empfohlen wird die zusätzliche Veröffentlichung im entsprechenden Amtsanzeiger. Ein Mustertext befindet sich auf der nächsten Seite.

- Die zuständige Gemeindebehörde hat die Resultate termingerecht unaufgefordert dem TBA (Terminkontrolle durch TBA) zuzustellen.
- Je nach Resultat der Nachkontrolle sind Nachbesserungen / Korrekturen auszuführen und anschliessend eine weitere Nachkontrolle durchzuführen.

Musterpublikation Begegnungszone mit Zustimmung des Tiefbauamts:

Die/der (zuständige Gemeindebehörde) von verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende(n) Verkehrsbeschränkung(en):

Begegnungszone

A-Weg in Beispieldorf, Strecke zwischen der Einmündung in die B-Strasse und der Zufahrt zur Liegenschaft Nr. 15

Gegen diese Verfügung(en) kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Gemeindebehörde ... Datum

Anmerkung: Mit „TBA“ ist immer der zuständige Oberingenieurkreis gemeint.

Kontaktadressen:

Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20
Postfach
3601 Thun
Tel. 033 / 225 10 60

Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 / 634 23 40

Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
Postfach 941
2501 Biel
Tel. 031 / 635 96 00

Oberingenieurkreis IV
Bucherstrasse 1
Postfach
3401 Burgdorf
Tel. 034 / 420 82 82

